

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der im Jahre 1903 gegründete Verein trägt den Namen "Württembergischer Anglerverein e. V."
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in der Mühlhäuser Straße 311, 70378 Stuttgart und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 1. Förderung und Pflege der Angelfischerei und des Naturschutzes.
- 2. Erwerb und Erhaltung von Fischgewässern zur Hege und Pflege des Fischbestandes.
- 3. Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf Gewässer und die im und am Gewässer lebenden Tier- und Pflanzenarten.
- 4. Förderung der Mitglieder in allen mit der Fischerei zusammenhängenden Fragen durch Ausbildung und Fortbildung.
- 5. Förderung der Vereinsjugend.
- 6. Mitarbeit in Fachverbänden in Fragen der Fischerei, des Landschafts-, Natur- und Umweltschutzes, insbesondere des Gewässerschutzes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätigen dürfen Aufwandsentschädigungen geleistet werden. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein. Regelmäßig für den Verein tätige Vorstandsmitglieder oder Ausschussmitglieder können eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten.

Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Jugendmitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- a. Ordentliche Mitglieder sind
- i. Aktive Mitglieder, die die Fischerei in den Vereinsgewässern ausüben.
- ii. Passive Mitglieder, die den Verein fördern und nicht die Fischerei in den Vereinsgewässern ausüben.
- b. Jugendmitglieder sind Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- i. Jugendliche zwischen dem vollendeten 10. Lebensjahr und dem vollendeten 18. Lebensjahr bilden die Jugendgruppe.
- ii. Jugendliche werden nach Vollendung des 18. Lebensjahrs zu ordentlichen Mitgliedern übernommen.
- c. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die von einer Mitgliederversammlung dazu gewählt worden sind. Sie genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von allen Beiträgen befreit.
- 2. Die Mitgliedschaft im Verein ist nicht übertragbar.
- 3. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine nicht übertragbare Stimme.



§ 5 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied kann auf Antrag jede natürliche Person werden. Hierzu ist der Aufnahmeantrag des Vereins zu verwenden
- 2. Jugendliche müssen dem Antrag eine Zustimmungserklärung des eines Erziehungsberechtigten beifügen.
- 3. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber/in die Berufung in der Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- 4. Die Mitgliedschaft erfolgt 2 Jahre auf Probe. Während der 2 jährigen Probezeit kann der Ausschuss die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen aufheben. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und Beiträge für das laufende Geschäftsjahr.
- 5. Die Mitgliedschaft endet durch:
- a. Austritt zum Ende des Geschäftsjahrs, wenn das Mitglied diesen schriftlich bis spätestens 30. September des Geschäftsjahres beim Vorstand einreicht.
- b. Tod
- c. Aufhebung innerhalb der Probezeit.
- d. Ausschluss, wenn das Mitglied:
- i. wegen Beitragsrückstand, trotz schriftlicher Mahnung länger als 3 Monate mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Verzug ist. Forderungen des Vereins aus der Mitgliedschaft gegenüber dem Mitglied bleiben auch nach der Beendigung der Mitgliedschaft erhalten.
- ii. Grob oder wiederholt gegen Satzung, Ordnungen und Vereinsbeschlüsse verstößt.
- iii. Unehrenhafte Handlungen begeht
- iv. das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt (vereinsschädigendes Verhalten)
- v. fischereirechtlichen Vorschriften oder der Gewässerordnung zuwider handelt oder andere zu solche Handlungen anstiftet.
- e. Das vom Vereinsausschluss bedrohte Mitglied ist vor der Entscheidung durch die Kontrollbeauftragten oder den Ausschuss anzuhören. Kommt das Mitglied der Einladung nicht nach, wird in seiner Abwesenheit entschieden. Der Ausschuss entscheidet nach Beratung durch 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Dem Mitglied ist hierüber ein schriftlicher Bescheid unter Angabe der Gründe zuzustellen. Der Bescheid muss vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterschrieben sein. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Die Rechte und Pflichten ruhen (mit Ausnahme der Beitragszahlungen) bis zum Entscheid durch die Mitgliederversammlung. 6. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere (Mitgliedsausweis, Angelkarten, etc.) und Vereinseigentum sind unverzüglich ohne Aufforderung an den Verein zurückzugeben.

§ 6 Ehrenmitglieder und Ehrungen

- 1. Mitglieder, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben oder diesem außerordentliche Dienste erwiesen haben, können zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Die Wahl erfolgt nach Vorschlag durch den Ausschuss in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 2. Das Vereinsabzeichen in Silber wird für 15 jährige Mitgliedschaft, das in Gold für 25 jährige Mitgliedschaft verliehen. Über weitere Auszeichnungen und Ehrungen entscheidet der Ausschuss.

§ 7 Organe des Vereins



- 1. Die Organe des Vereins sind:
- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand, besteht aus dem Vorstand und den beiden stellvertretenden Vorständen. Die beiden stellvertretenden Vorstände sind 1 Stellvertreter zuständig für die Finanzen und 1 Stellvertreter für Fischerei und Grundstücksangelegenheiten.

Die Aufgaben der Fischereikontrolle nach § 31 FischG werden an den Kontrollbeauftragten und die in der Kontrollordnung beschriebenen Organe delegiert. Eine genaue Aufgabenbeschreibung ist in der Kontrollordnung enthalten

- d. Der Ausschuss
- 2. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins (siehe § 4). Sie ist zuständig für:
- a. Wahl und Abwahl des Vorstand, Beirat und Kassenprüfer
- b. Entlastung des Vorstands
- c. Entgegennahme des Berichts des Vorstands
- d. Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
- e. Genehmigung und Änderung der Satzung, sowie die Auflösung des Vereins
- f. Entscheidung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsverfahren
- g. Weitere Aufgaben, soweit diese sich aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben
- 3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand oder auf Antrag von mindestens 1/3 aller Vereinsmitglieder.
- 4. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich bis spätestens 31. 10. eines Jahres abzuhalten. Die Einladung hierzu muss mindestens 20 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Einladung erfolgt mindestens 35 Tage schriftlich vor der Versammlung mit Angabe der Tagesordnung und über die Homepage des Vereins
- 5. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 21Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingehen

§ 8 Wahlen

- 1. In ein Amt wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder.
- 2. Die Wahl erfolgt für die Dauer von 5 Jahren. Die gewählten Mitglieder bleiben bis zur folgenden Neuwahl im Amt.
- 3. Vorschläge für die Wahl erfolgen durch den Ausschuss und durch die Mitglieder.
- 4. Der Vorstand ist einzeln zu wählen.
- 5. Beirat und Kassenprüfer werden in gesonderten Wahlgängen gewählt.
- 6. Die Wahl findet in einer Mitgliederversammlung wie folgt statt:
- a. Bestellung von mindestens einem Wahlleiter.
- b. Wahl von Vorstand, Beirat und Kassenprüfer.
- c. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt.
- e. Die Gewählten haben unverzüglich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

§ 9 Beiträge und Gebühren

- 1. Von den Mitgliedern werden Beiträge und Gebühren erhoben.
- 2. Beträge und Gebühren regelt die Beitragsordnung.

§ 10 Kassenprüfer



1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 5 Jahren die Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

Werden keine Kassenprüfer bestellt, kann die Kassenprüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer durchgeführt werden.

2. Die Aufgaben der Kassenprüfer regelt die Finanzordnung.

§ 11 Satzungsänderung

- 1. Eine Änderung oder Neufassung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von mindestens ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 2. Der Antrag zur Satzungsänderung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung veröffentlicht werden und kann nicht in einer Mitgliederversammlung gestellt werden.
- 3. Redaktionelle Änderungen der Satzung dürfen vom Ausschuss ohne Versammlungsbeschluss durchgeführt werden

§ 12 Ordnungen

- 1. Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein neben der Beitragsordnung folgende Ordnungen geben die nicht Bestandteil der Satzung sind:
- a. Finanzordnung
- b. Gewässerordnung
- c. Jugendordnung
- d. Geschäftsordnung
- e. Kontrollordnung
- f. Arbeitsdienstordnung

Weitere Ordnungen können bei Bedarf durch den Ausschuss oder die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- 2. Für den Erlass der Beitrags- und Finanzordnung ist die Mitgliederversammlung zuständig.
- 3. Für den Erlass aller anderen der in § 12 Ziffer 2 genannten Ordnungen ist der Ausschuss zuständig.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zustimmung von 4/5 der eingetragenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 2. Der Antrag zur Auflösung des Vereins muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung veröffentlicht werden und kann nicht in einer Mitgliederversammlung gestellt werden.
- § 14 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft gemeinnützigen zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes, insbesondere für Aufgaben der Fischerei.

§ 15 Immobilie und Fischrechte des Vereins

- 1. Immobilien und Fischrechte des Vereins können nur durch Zustimmung einer Mitgliederversammlung veräußert werden.
- 2. Der Antrag muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung veröffentlicht werden und kann nicht in einer Mitgliederversammlung gestellt werden.
- 3. Die Mitgliederversammlung muss dies mit ¾ Mehrheit aller Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.



4. Die Bestellung von Grundschulden, die insgesamt 50% oder mehr des jeweiligen Objektes betragen müssen vom Ausschuss mit 2/3 Mehrheit aller Ausschussmitglieder genehmigt werden.

Sie ist beim Vereinsregister seit XX.XX.XXXX eingetragen.